

# Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

vom 2. September 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 48 Absatz 4, 48b Absätze 1 und 4 sowie 50  
des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992<sup>1</sup> (MSchG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Hinblick auf die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für Lebensmittel:

- a. wie der erforderliche Mindestanteil schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absätze 2–4 MSchG (erforderlicher Mindestanteil) berechnet wird, insbesondere welche Naturprodukte von der Berechnung ausgeschlossen sind;
- b. wie bestimmt wird, ob der erforderliche Mindestanteil erfüllt ist.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem, welche Grenzgebiete für schweizerische Herkunftsangaben auch als Ort der Herkunft gelten.

## **Art. 2** Grenzgebiete

<sup>1</sup> Zusätzlich zum schweizerischen Staatsgebiet und zu den Zollanschlussgebieten gelten auch die folgenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ort der Herkunft von Naturprodukten nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:

- a. die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>2</sup>, welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden;
- b. die Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyen.

<sup>2</sup> Enthält ein Lebensmittel Milch von Milchvieh, das in der Schweiz wohnhafte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter traditionell auf grenzüberschreitenden oder grenznahen Sömmerungsbetrieben sömmeren, so darf für dieses Lebensmittel eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden, wenn:

SR 232.112.1

<sup>1</sup> SR 232.11

<sup>2</sup> SR 631.0

- a. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind; und
- b. das Lebensmittel auf dem Sömmerungsbetrieb hergestellt wird.

### **Art. 3** Berechnung des erforderlichen Mindestanteils

<sup>1</sup> Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.

<sup>2</sup> Die für die Berechnung massgebenden Feststellungen nach Artikel 48b Absatz 3 MSchG sind im Anhang 1 sowie in der Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gemäss den Artikeln 8 und 9 Absatz 1 enthalten.

<sup>3</sup> Enthält die Rezeptur Wasser, so ist das Wasser von der Berechnung ausgeschlossen. In die Berechnung einbezogen werden darf Wasser, wenn es für ein Getränk wesensbestimmend ist und nicht der Verdünnung dient.

<sup>4</sup> Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>3</sup> (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:

- a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind; und
- b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.

<sup>5</sup> Enthält die Rezeptur Halbfabrikate, so können diese wie ein einzelner Rohstoff in die Berechnung einbezogen werden. Sie sind zu 100 Prozent in die Berechnung einzubeziehen.

### **Art. 4** Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils

<sup>1</sup> Ob der erforderliche Mindestanteil für ein bestimmtes Lebensmittel erfüllt ist, darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres bestimmt werden.

<sup>2</sup> Erfüllen Halbfabrikate, die wie ein einzelner Rohstoff in die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils einbezogen werden, die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben, so werden sie bei der Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils zu 80 Prozent berücksichtigt.

<sup>3</sup> Soweit Naturprodukte aus der Schweiz stammen, können sie bei der Bestimmung, ob der erforderliche Mindestanteil erfüllt ist, immer berücksichtigt werden. Ausgenommen sind:

- a. Wasser, das nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils nicht berücksichtigt werden darf; und

<sup>3</sup> SR 817.02

- b. Produkte, die nach Artikel 3 Absatz 4 bei der Berechnung vernachlässigt werden.

#### **Art. 5**            Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Wird ein Lebensmittel mit einem Hinweis auf eine Region oder einen Ort in der Schweiz gekennzeichnet, so muss es zusätzliche Anforderungen erfüllen, wenn:

- a. eine bestimmte Qualität oder ein anderes Merkmal des Lebensmittels im Wesentlichen deren geografischen Herkunft zugeschrieben wird; oder
- b. die Region oder der Ort für das Lebensmittel einen besonderen Ruf hat.

<sup>2</sup> Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.

<sup>3</sup> Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, dürfen keine schweizerischen Herkunftsangaben verwendet werden.

<sup>4</sup> Für Schokolade, die ausschliesslich Naturprodukte enthält, die in der Schweiz wegen natürlicher Gegebenheiten nicht produziert werden können, dürfen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden, wenn die Schokolade vollständig in der Schweiz hergestellt worden ist. Für Kaffee dürfen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden, wenn die Kaffeebohnen vollständig in der Schweiz verarbeitet worden sind.

<sup>5</sup> Für einzelne Rohstoffe eines Lebensmittels, das die Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben nicht erfüllt, dürfen Angaben zur Herkunft nur in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV<sup>4</sup> gemacht werden. Davon ausgenommen ist die Angabe der schweizerischen Herkunft eines einzelnen Rohstoffes, der zu 100 Prozent aus der Schweiz kommt, für das Lebensmittel gewichtsmässig bedeutend und entweder namensgebend oder wesensbestimmend ist und Bestandteil eines Lebensmittels ist, das vollständig in der Schweiz hergestellt worden ist; dabei gilt Folgendes:

- a. Die Angabe der schweizerischen Herkunft des Rohstoffes darf nicht in grösserer Schrift als die Sachbezeichnung des Lebensmittels erfolgen.
- b. Das Schweizerkreuz darf nicht verwendet werden.
- c. Die Angabe der schweizerischen Herkunft des Rohstoffes darf nicht den Eindruck entstehen lassen, dass sie sich auf das Lebensmittel als Ganzes bezieht.

<sup>6</sup> Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.

<sup>4</sup> SR 817.02

**Art. 6** Nicht verfügbare Naturprodukte

Das WBF kann in Anhang 1 die Liste der Naturprodukte, die wegen natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.

**Art. 7** Festlegung des Selbstversorgungsgrades von Naturprodukten

<sup>1</sup> Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten fest. Der Selbstversorgungsgrad wird jährlich aufgrund des Durchschnitts der Selbstversorgungsgrade von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren festgelegt. Der Selbstversorgungsgrad für die einzelnen Naturprodukte ist in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am Inlandverbrauch. Der Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen abzüglich der Vorräteänderungen. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.

<sup>3</sup> Die Vorräteänderung ergibt sich aus dem Bestand Ende Jahr abzüglich des Bestands Anfang Jahr.

**Art. 8** Temporär nicht verfügbare Naturprodukte

Die Naturprodukte, die temporär wegen unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können, werden vom WBF in einer Departementsverordnung festgelegt. Das WBF legt mit der Aufnahme eines Naturprodukts in dieser Departementsverordnung fest, wie lange dieses nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe b MSchG von der Berechnung ausgeschlossen ist.

**Art. 9** Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte

<sup>1</sup> Das WBF kann auf Begehren hin Naturprodukte, die in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen, von der Berechnung nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe a MSchG ausschliessen. Es kann dies nur für eine befristete Zeit vorsehen. Es legt die Naturprodukte in einer Departementsverordnung fest.

<sup>2</sup> Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt oder die daraus hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.

<sup>3</sup> Das Begehren muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;
- b. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.

**Art. 10** Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben  
nach einer Änderung der Anhänge

Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für ein Lebensmittel erhöht, so darf noch während zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung die Berechnung nach bisherigem Recht erfolgen und eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden, sofern das Lebensmittel die bisherigen Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben erfüllt.

**Art. 11** Übergangsbestimmung

Für Lebensmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen Herkunftsangaben, die dem bisherigen Recht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 2018 verwendet werden.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. September 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1*  
(Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 1)

## Nicht verfügbare Naturprodukte und Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten

Naturprodukte nach Artikel 6, die wegen natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (nicht verfügbare Naturprodukte) sind mit einem «x» gekennzeichnet.

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)
<b>Getreide</b>		Dinkel		69,4
		Gerste		< 5
		Hafer		< 5
		Hartweizen		< 5
		Mais, ohne Gemüsemais		< 5
		Reis		< 5
		Roggen		74,3
		Weichweizen		69,2
		Getreide, andere wie Wildreis		< 5
<b>Kartoffeln und sonstige Wurzeln und Knollen</b>		Kartoffeln		82,2
		Wurzeln und Knollen, andere		< 5
<b>Zucker und Honig</b>		Honig		30,5
		Saccharose		53,4
		Zuckerrohr	x	
		Zuckerrüben		54,7
<b>Hülsenfrüchte, getrocknet</b>		Johannisbrot		< 5
		Kichererbsen	x	
		Linsen		< 5
<b>Nüsse</b>	Nüsse, nicht tropisch	Baumnüsse		17,4
		Haselnüsse		< 5
		Kastanien		< 5
	Nüsse, tropisch	Cashewnüsse	x	
		Kolanüsse	x	
		Macadamianüsse	x	
		Mandeln	x	
		Paranüsse	x	
	Pistazien	x		

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)
<b>Ölfrüchte</b>		Baumwollsamem	x	
		Erdnüsse	x	
		Kokosnüsse	x	
		Leinsamen		< 5
		Mohnsamem		< 5
		Oliven		< 5
		Palmkerne	x	
		Rapssamen		76
		Rizinussamen	x	
		Rübensamen		< 5
		Saflorsamen		< 5
		Senfsamen		< 5
		Sesamsamen	x	
		Shea-Nüsse	x	
		Soja		15,8
		Sonnenblumenkerne		6,5
	Ölfrüchte, andere	x		
<b>Gemüse, inkl. Pilze</b>	Wurzel- und Knollengemüse	Fenchel		43,5
		Karotten		92,5
		Knollensellerie		100,7
		Radieschen		85,3
		Randen		101,2
		Rettich		66,7
		Schwarzwurzeln		57,3
		Weisse Rüben		98
		Wurzelgemüse, andere wie Wurzelpetersilie		43,5
		Alliumartiges Gemüse	Knoblauch	
	Lauch			72,5
	Zwiebeln			72,6
	Alliumarten, andere			32,4
	Kohlgemüse	Blumenkohl		46,5
		Broccoli		32,9
		Chinakohl		91,5
		Grünkohl		82,8
		Kohlrabi		57,8
		Pak-Choi-Kohl		29,5
		Rosenkohl		26,6
Rotkohl			99,2	
Weisskohl			94,7	

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)	
		Wirsing		97,8	
		Kohlarten, andere		< 5	
	Salatartiges Blattgemüse	Chicoree		65,8	
		Eisbergsalat		53,2	
		Endiviensalat		42,4	
		Feldsalat		94,8	
		Gartenmelde		< 5	
		Kopfsalat		66,4	
		Radicchio		78,4	
		Trevisana		31,7	
		Zuckerhut		79,2	
		Blattsalate, andere		100	
	Anderes Blattgemüse sowie Stängelgemüse	Mangold		71	
		Rhabarber		81,3	
		Spargeln		< 5	
		Spinat		91,7	
		Stangensellerie		59,1	
		Blatt- und Stängelgemüse, andere wie Kresse, Petersilie, Artischocken, Löwenzahn, Küchenkräuter		46	
		Fruchtgemüse	Auberginen		34,1
			Gurken		30,9
			Melonen		< 5
			Peperoni		< 5
	Tomaten			24,9	
	Wassermelonen		x		
	Leguminosen	Zucchetti		32,1	
		Bohnen		66	
		Erbsen		52,2	
	Gemüsemais	Kefen		5,8	
		Zuckermais		9,1	
	Pilze	Champignons		53,8	
		Pilze, andere		< 5	
	Andersartiges Gemüse	Andersartiges Gemüse	x		
<b>Früchte</b>	Kernobst	Äpfel zu Brennzwecken		85,5	
		Äpfel zum Mosten		109,2	
		Äpfel, andere		90,4	
		Birnen zu Brennzwecken		85,5	
		Birnen zum Mosten		96,2	



Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)
		Birnen, andere		59,4
		Quitten		67
	Steinobst	Aprikosen		35,6
		Tafelkirschen		47,1
		Kirschen zu Brennzwecken		48,7
		Kirschen, andere wie Kirschen in Konserven		38,1
		Pfirsiche		< 5
		Tafelpflaumen und Tafelzweitschgen		23,9
		Pflaumen und Zwetschgen zu Brennzwecken		65,3
	Beeren und Kiwis	Brombeeren		82,1
		Cassis		89,7
		Erdbeeren		30,6
		Heidelbeeren		9,1
		Himbeeren		52,7
		Johannisbeeren		92,8
		Stachelbeeren		83,7
		Beeren, andere, wie Holunderbeeren, Hagebutten, Loganbeeren, Maulbeeren, sowie Kiwi		< 5
	Trauben	Tafeltrauben		< 5
		Trauben für Rotwein		43,7
		Trauben für Weisswein		66
		Trauben, andere		< 5
	Bananen	Bananen	x	
		Kochbananen	x	
	Zitrusfrüchte	Zitrusfrüchte	x	
	Früchte und Beeren, tropische und subtropische	Früchte und Beeren, tropische und subtropische	x	
<b>Stimulantien</b>	Kaffee	Kaffee	x	
	Kakao	Kakao	x	
	Tee	Mate	x	
		Schwarztee	x	
		Teekräuter		< 5
<b>Gewürze</b>	Gewürze	Gewürze		< 5
<b>Tiere</b>		Kalb		97,4
		Pferd		8
		Rind		78,3

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstver- sorgungsgrad in % (Art. 7)
		Schaf		39,2
		Schwein		90,9
		Ziege		61,9
	Geflügel	Mast- und Legehuhn		52,7
		Truthuhn		10,3
		Geflügel, andere wie Ente, Gans, Perlhuhn		< 5
	Kaninchen	Kaninchen		50
	Wild	Wild		28,8
	Tiere ohne Fisch, andere	Tiere ohne Fisch, andere	x	
<b>Eier</b>		Hühnereier (Eier von <i>Gallus Domesticus</i> )		48,3
		Eier, andere wie von Strauss, Wachteln, Enten		80
<b>Fische und Wassertiere</b>		Süsswasserfische		13,9
		Fische und Wassertiere, andere	x	
<b>Milch</b>		Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch		88,5
<b>Sonstige</b>		Ethanol		< 5